

### Beurlaubung vom Schulbesuch

Nach § 4 Schulbesuchsverordnung (SBV) ist eine Beurlaubung vom Schulbesuch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- Kirchliche Veranstaltungen
- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften
- Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation
- Firmlinge am Tage ihrer Firmung

Als Beurlaubungsgründe können, nach Ermessen der Schule, anerkannt werden:

- Heilkuren, Erholungsaufenthalte
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- Teilnahme an wissenschaftliche oder künstlerischen Wettbewerben
- Aktive Teilnahme an sportliche Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Wichtige persönliche Gründe

Als wichtige persönliche Gründe gelten:

- Eheschließung der Geschwister
- Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten
- Todesfall in der Familie
- Wohnungswechsel
- Schwere Erkrankung eines Familienangehörigen, bei dessen Pflege der/die Schüler/in vom Arzt als für notwendig befunden wird.

(Kein Beurlaubungsgrund liegt vor, wenn die Ferien am Anfang oder am Schluss aus finanziellen Gründen vorverlegt bzw. verlängert werden!)